

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/84 DER KOMMISSION

vom 17. April 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über
den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere
außer jungen Kälbern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund

- der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/84 ⁽⁴⁾,
und
- der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern zu einem festen Preis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 578/84 ⁽⁶⁾,

verkaufen die Interventionsstellen Magermilchpulver, das vor dem 1. März 1983 eingelagert wurde.

Da nur noch beschränkte Mengen verfügbar sind, die diese Altersbedingung erfüllen, sollten die genannten Verkäufe auf das vor dem 1. Mai 1983 eingelagerte Magermilchpulver ausgedehnt werden, damit diese Maßnahme kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Stichtag „1. März 1983“ durch den Stichtag „1. Mai 1983“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 25.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1984, S. 6.